



STATUTEN

Inhalt

Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zugehörigkeit	3
Mitgliedschaft	3
Art. 4 Allgemein	3
Art. 5 Aktivmitglieder	3
Art. 6 Fördermitglieder	3
Art. 7 Passivmitglieder	4
Art. 8 Ehrenmitglieder	4
Art. 9 Austritt	4
Rechte und Pflichten	4
Art. 10 Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder	4
Art. 11 Passivmitglieder	4
Art. 12 Statutenanerkennung	4
Art. 13 Mitgliederbeiträge	5
Art. 14 Ausschluss	5
Art. 15 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS	5
Organisation des Clubs	5
Art. 16 Organe	5
Art. 17 Mitgliederversammlung	5
Art. 18 Der Vorstand	6
Art. 19 Technische Kommission	7
Art. 20 Kontrollstelle	7
Art. 21 Datenschutz	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 22 Versicherung	7
Art. 23 Fusion oder Auflösung	7

Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Budo Club Thun“, im Folgenden BCT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege von Judo, Ju-Jitsu, Aikido und weiteren Sportarten sowie deren Verbreitung, persönliche Weiterentwicklung und Pflege des gemeinschaftlichen Miteinanders. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Als Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der BCT ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (SJV), des Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (KBJV) sowie der Association Culturelle Suisse d'Aikido (ACSA) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und übergeordnete Stellung.

Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Alle Personen können Aktivmitglied werden. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann angehende Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch aufnehmen.

Minderjährige benötigen die Erlaubnis der Eltern oder erziehungsberechtigter Personen. Die Aufnahme einer Person kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; ein Rekurs ist ausgeschlossen.

Neu aufgenommene Mitglieder finden Statuten, Reglemente und Datenschutzerklärung zum Download auf der Homepage.

Art. 6 Fördermitglieder

Alle Personen können Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein in seinen

Aktivitäten und können körperlich aktiv sein. Aufnahmeverfahren wie bei Aktivmitgliedern (vgl. Art. 5).

Art. 7 Passivmitglieder

Alle Personen, die den Club unterstützen möchten, können Passivmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivstatus ist auf Ende des Kalenderjahres möglich; das schriftliche Gesuch muss bis zum 30. November eingereicht werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch Vereinsmitglieder können Vorschläge einreichen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 9 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30. November beim Vorstand eingehen. Der Austritt wird genehmigt, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. In Härtefällen kann der Vorstand nach Prüfung einen anderen Kündigungstermin bewilligen.

Rechte und Pflichten

Art. 10 Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder

Diese Mitgliederkategorien sind zur Teilnahme am Budo-Training, an Mitgliederversammlungen und Anlässen berechtigt. Sie besitzen Stimmrecht und sind für alle Ämter wählbar. Kinder und unmündige Jugendliche sind nicht wählbar.

Pflichten:

Die Mitglieder betreiben fairen Budo-Sport, unterlassen jede Form unlauterer Beeinflussung oder Manipulation und befolgen die Vorschriften des SJV sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder können an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 12 Statutenanerkennung

Mit dem Beitritt erklären sich Mitglieder mit den Statuten einverstanden.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Es wird unterschieden zwischen:

- Erwachsene
- Jugendliche, Lernende, Student*innen bis 31.12. des Jahres des 24. Geburtstags
- Kinder bis 31.12. des Jahres des 13. Geburtstags
- Fördermitglieder
- Passivmitglieder

Mitgliederbeiträge sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Beim Eintritt während des Jahres wird der Beitrag pro Rata berechnet. Austretende erhalten keine Rückerstattung.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag reduzieren.

Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Mitgliedern bezahlen ab der dritten Person keinen weiteren Beitrag. Es zählen die zwei höchsten Mitgliederbeiträge. Passivmitglieder sind ausgenommen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die dem Club schaden oder gegen die Statuten verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Ausgeschlossene Personen müssen dem SJV gemeldet werden.

Art. 15 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend sanktioniert. Der Rechtsweg wird gemäss Doping- oder Ethik-Statut und zugehörigen Reglementen beschritten.

Organisation des Clubs

Art. 16 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Kontrollstelle

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- jederzeit durch den Vorstand
- auf schriftliches, begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist nach Einberufung jederzeit beschlussfähig. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten. Angelegenheiten, welche zu den laufenden Geschäften gehören, erledigt der Vorstand in eigener Kompetenz.

Beschlussfähigkeit besteht nach ordnungsgemässer Einladung.

Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Anträge sind bis 31. Dezember schriftlich an die Präsident*in zu richten.

Die Traktanden sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Mutationen
4. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresberichte (Präsident*in und TK-Leitung)
6. Jahresrechnung und Revisionsbericht, Budget
7. Mitgliederbeiträge
8. Wahlen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden.

Art. 18 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Sekretär*in
- Kassier*in
- Technische Leitung Judo
- Technische Leitung Ju-Jitsu
- Technische Leitung weiterer Sportarten (falls vorhanden)
- Beisitz

Der Vorstand soll geschlechterausgewogen besetzt sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsident*in.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind vom Club Beitrag befreit.

Wählbar sind Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, wählt die technische Kommission, legt Trainingszeiten fest und erstellt das Jahresprogramm.

Er kann Anfängerkurse festsetzen und deren Kursgeld bestimmen.

Für ausserordentliche Ausgaben bis 10 % des Budgetvolumens kann er selbstständig entscheiden; eine Verschuldung ist ausgeschlossen.

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Präsident*in mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Bei Verhinderung: zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Aufgaben der einzelnen Funktionen sind separat geregelt.

Art. 19 Technische Kommission

Sie ist zuständig für Trainingsplanung, Kurse, Trainer*innen-Ausbildung und sportliche Anlässe. Sie besteht aus Präsident*in, technischen Leitungen der Budo-Sportarten und den Trainer*innen.

Art. 20 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor*innen und einer Ersatzperson.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sie sind maximal zweimal wiederwählbar; wenn möglich findet eine zeitversetzte Wahl statt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht. Sie hat jederzeit Einsicht in Buchhaltung und Belege.

Art. 21 Datenschutz

Der BCT Thun hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine separate Datenschutzerklärung wurde schriftlich festgehalten. Sie steht auf der Homepage zum Download bereit.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Alle Mitglieder sind verpflichtet sich gegen sämtliche Risiken der Sportausübung zu versichern. Bei Unterlassung lehnt der Club jede Haftung ab.

Art. 23 Fusion oder Auflösung

Eine Fusion oder Auflösung kann nur an einer dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und benötigt die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens und Mobiliars. Beides ist einem Club oder einer Institution mit gleichem Zweck zuzuführen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. November 2000 genehmigt.

Thun, 03.11.2000, überarbeitet und genehmigt an der MV 14.03.2025

Thun, 02.02.2026, überarbeitet und genehmigt an der MV 20.03.2026